§ 7

[1]Zuständig für die Entgegennahme

1. der Erklärung des Finders, auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Fundsache zu verzichten (§ 976 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]),

2. der Anmeldung der Rechte des Verlierers (§ 973 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen. [2]Wird die Erklärung nach Satz 1 einer anderen Stelle als der Gemeinde des Fundorts erklärt, so ist sie der Gemeinde des Fundorts zuzuleiten.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 400-2